

Pandemieordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch ab 01.09.2020

Ziel

Mit der Pandemieordnung wird vorrangig das Ziel der Erhaltung der Gesundheit der Hochschulmitglieder sowie die Vermeidung der Ausbreitung von Krankheitserregern verfolgt. Gleichwohl wird angestrebt, den Lehr- und Studienbetrieb unter Pandemiebedingungen so zu ermöglichen, dass die Ausbildung der Studierenden fortgesetzt werden kann. Als Hochschule für Schauspielkunst ist die Ausbildung im Präsenzbetrieb dabei unverzichtbar. Dies kann aber nur unter der Maßgabe erfolgen, dass der Gesundheits- und Seuchenschutz gewährleistet wird. Die Hochschule ist sich bewusst, dass jede Öffnung und Lockerung eine Steigerung des Ansteckungs- und Infektionsrisikos bedeutet. Daher gehen Maßnahmen zur Ermöglichung des Präsenzstudiums mit einer spezifischen Abwägung des Sicherheitsrisikos sowie der Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen einher, durch die das Risiko, das sich durch die Lockerungen ergibt, unter Kontrolle bleibt.

Geltungsbereich

Die vorliegende Pandemieordnung gilt für alle Mitglieder der Hochschule (Studierende, Beschäftigte, Lehrbeauftragte), Gastdozierende sowie Mitarbeiter*innen externer Firmen, die sich an der HfS aufhalten, und externe Gäste, die zu vereinbarten Terminen kommen. Die Regeln gelten für alle Veranstaltungen der HfS, egal, ob sie in Räumen der Hochschule (Hauptgebäude, bat, Laden) stattfinden oder an anderen Orten.

Für die Räume des HZT in den Uferstudios gelten die Regelungen der UdK.

Für den Studiengang Bühnentanz an der SBB gelten die Regelungen der SBB für den Schulbetrieb.

Sofern sich Mitglieder der HfS im Rahmen von Hochschulveranstaltungen an anderen Orten aufhalten (z.B. bei Dienstreisen), gelten die Regelungen der jeweiligen Veranstalter/Kooperationspartner.

Geltungsdauer

Die vorliegende Pandemieordnung gilt ab 01.09.2020 zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2020 am 31.10.2020.

Es wird davon ausgegangen, dass auch das Wintersemester 2020/21 unter Pandemiebedingungen ablaufen wird und viele Regelungen der vorliegenden Pandemieordnung fortgelten werden. Gleichwohl wird mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 eine Fortschreibung erforderlich werden.

Selbstverpflichtung

Alle Hochschulmitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen verpflichtet und angehalten, weitere Vorsichtsmaßnahmen (insbesondere die Vermeidung von Risiko-Aufenthalten oder Risikoverhalten in der Freizeit) zu praktizieren. Im Falle von Krankheitssymptomen ist der Besuch der Hochschule zu unterlassen.

Alle Hochschulmitglieder, die sich mit den getroffenen Regelungen nicht sicher genug fühlen, z.B. wegen besonderer Rücksichtnahmen auf Angehörige, wegen persönlicher Risiken usw. können und sollen dies ansprechen können. Die Anliegen sind zu respektieren und alle Beteiligten sind gehalten, sich an der Findung einer angemessenen Lösung für die jeweiligen Belange zu beteiligen. Die Hochschule wird versuchen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten individuelle Lösungen zu finden, kann aber nicht garantieren, dass dies in jedem Einzelfall so

realisierbar ist, dass Unterrichte oder die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit in jedem Fall weiter möglich sein werden. Hieraus sollen den betreffenden Personen keine Nachteile entstehen, sofern dies in der Hand und Regelungskompetenz der Hochschule liegt.

Rahmenregelungen

Es gelten die Regeln der SARS CoV2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin. Ergänzend gelten die Empfehlungen des RKI sowie der jeweiligen Arbeitsschutz-Behörden. Die wesentlichen Regelungen gem. Infektionsschutzverordnung sind:

- Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten. (§1, Abs. 1)
- Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. (§1, Abs. 2)
- Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation (§ 3)
- Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb bis einschließlich 30. September 2020 in der Regel mit Online-Formaten durch. Praxisformate und Prüfungen können unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten sowie der Schutz- und Hygieneregeln nach Teil 1 durchgeführt werden. (§7, Abs. 4)

Mit der vorliegenden Pandemieordnung der HfS wird dieser Rahmen ausgestaltet und Abweichungen bzw. Ausnahmen sowie die Bedingungen hierfür werden festgelegt.

Krisenstab

Zur Planung der Pandemiemaßnahmen wurde ein Krisenstab gebildet. Mitglieder des Krisenstabs und Ansprechpartner*innen sind die Mitglieder des Rektorats sowie die Leiterin der Studierendenverwaltung und der Technische Leiter:

Holger Zebu Kluth, Rektor (h.kluth@hfs-berlin.de und rektorat@hfs-berlin.de)

Andrea Syring, Kanzlerin (m.d.W.b.) (a.syring@hfs-berlin.de und kanzlerin@hfs-berlin.de)

Cornelia Krawutschke, Prorektorin (c.krawutschke@hfs-berlin.de)

Jessica Kregel-Olff, Studierendenverwaltung (j.kregel-olff@hfs-berlin.de)

Andreas Becker, Technischer Leiter (tl@hfs-berlin.de)

Beratend wirken der Sicherheitsingenieur Herr Simon und der Betriebsarzt Herr Dang mit.

Hauptansprechpartner sind im Zweifelsfall Herr Kluth und Frau Syring für alle Belange der Hochschule und Herr Becker in Angelegenheiten der baulichen und gebäudetechnischen Sicherheit.

Herr Kluth und Frau Syring halten regelmäßig Kontakt zur LKRP und zur TaskForce der Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung unter Leitung von Staatssekretär Steffen Krach, um den aktuellen Wissensaustausch zwischen den Hochschulen und dem Land sowie ein abgestimmtes Agieren zu gewährleisten.

Vertretungen sind wie folgt geregelt:

- 1) Herr Kluth und Frau Syring leiten den Krisenstab und vertreten sich gegenseitig.
- 2) Frau Kregel-Olff wird durch Dorothea Spiegel vertreten.
- 3) Herr Becker wird durch Herrn Steinfurth bzw. Frau Münzberg vertreten.

Kommunikationswege

Um alle Hochschulmitglieder über aktuelle Regelungen und Sachstände zu informieren, werden folgende Instrumente genutzt:

- Hochschul-Webseite
- eMail-Verteiler
- Kommunikationsplattform Discord

Alle drei Instrumente sind von allen Hochschulmitgliedern verbindlich zu nutzen und regelmäßig abzurufen. Zusätzlich werden wesentliche Regelungen über Aushänge veröffentlicht. Die Regelungen und schriftlichen Dokumentationen sind mit der Hochschulleitung abzustimmen. Änderungen der Pandemieordnung werden von der Hochschulleitung schriftlich mitgeteilt.

Zentrale Informationen werden auch über die Webseite der Hochschule veröffentlicht. Die Pflege erfolgt über Frau Schuré (Vertretung: Frau Brück).

Innerhalb der Abteilungen und Arbeitsgruppen wurden Kommunikationskaskaden definiert, über die gewährleistet werden soll, dass alle relevanten Informationen bei den betreffenden Zielgruppen ankommen. Neben Beschäftigten und Studierenden sind hier auch die nebenberuflichen Beschäftigten (Honorarkräfte, Lehrbeauftragte) im Blick zu behalten.

In den Abteilungen Schauspiel, Regie, Puppenspielkunst und Choreographie/HZT werden alle relevanten Informationen an die Abteilungsvorstände und Abteilungsverwaltungen geschickt.

Von dort werden sie je nach interner Struktur über Mentor*innen, Studiengangsleitungen, Jahrgangssprecher*innen usw. weitergeleitet. Es obliegt den Abteilungsvorständen, die abteilungsinternen Kommunikationswege zu definieren.

In den Bereichen Verwaltung, Technik, Service erfolgt die Kommunikation von Frau Syring an die jeweiligen Bereichsleitungen bzw. Steuerungsdienste. In den größeren Bereichen (Technik, Studierendenverwaltung) sind die Bereichsleitungen für die Weiterleitungen zuständig.

Meldekettens im Krankheitsfall

Sollte bei einer*m Hochschulangehörigen, bei Gastdozierenden/Lehrbeauftragten oder bei deren unmittelbaren Angehörigen/engen Kontaktpartner*innen SARS-CoV 2 diagnostiziert werden, ist das Rektorat umgehend über folgende Mailadressen hierüber zu informieren.

rektorat@hfs-berlin.de

kanzlerin@hfs-berlin.de

brueck@hfs-berlin.de

Das Rektorat veranlasst alle weiteren Schritte.

Ansonsten gelten die üblichen Regeln für Krankmeldungen.

Allgemeine Organisation

Zugang, Öffnungszeiten und Anwesenheitsdokumentation

Die HfS wird durch den Haupteingang betreten und verlassen. Die HfS ist Montag bis Freitag von 08.00 – 23.00 und Samstag von 09.30 – 22.00 Uhr geöffnet.

Beschäftigte mit eigener Schließberechtigung können den Zugang über den Annex nutzen.

Alle Personen müssen die HfS über denselben Weg verlassen, wie sie die Hochschule betreten haben und dabei dieselbe Anwesenheitsliste zum Ein- und Austragen nutzen. (Diese Listen

dienen einer eventuellen Rückverfolgung einer Infektionskette und werden nach 4 Wochen vernichtet.)

Im Dienst- und Verwaltungsbetrieb wird ab dem 01.09.2020 wieder der Präsenzbetrieb als Regelform aufgenommen. Abweichungen sind über die Vorgesetzten mit der Hochschulleitung abzustimmen.

Für die Nachholunterrichte wird bis zum Ende des Semesters der Präsenzbetrieb zugelassen, sofern sie unter Einhaltung der Pandemieordnung realisierbar sind.

Es dürfen nur Beschäftigte, Studierende, Personen mit einer bestätigten Anmeldung im KBB oder schriftlicher Verabredung mit Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung, Bibliothek und des technischen Bereiches die HfS betreten. Der Empfangstresen ist besetzt und es wird die Zugangsberechtigung aller Personen durch einen Abgleich mit den Eintragungen in ASIMUT oder mit den Anmeldungen durch die hierfür berechtigten Kolleg*innen geprüft.

Am Empfang wird eine weitere Anwesenheitsliste ausgelegt. Dort tragen sich die Mitarbeiter*innen, Studierenden und Lehrenden ein und aus. Mit ihrer Unterschrift in dieser Liste erkennen und akzeptieren die Mitarbeiter*innen, Studierenden, Lehrenden und Hochschulangehörigen die Pandemieordnung der HfS an. Alle Personen müssen nach ihren Arbeiten das Gelände der HfS schnellstmöglich wieder verlassen.

Gäste der Hochschule tragen sich in die Anwesenheitsliste mit vollständigem Namen und Anschrift ein und aus.

Auf eine Einzeleintragung der Studierenden kann verzichtet werden, wenn sie im Rahmen eines genehmigten Stundenplans an Unterrichten in festen Gruppen teilnehmen. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gilt dann als Sammelanmeldung für die ganze Gruppe zu den im Stundenplan verankerten Zeiten.

Sofern Anlässe bestehen, für die ein Termin vereinbart werden muss (z.B. beim Ausleihen von Büchern, Fundusgegenständen, technischen Geräten usw.), erfolgt die Anmeldung direkt bei den zuständigen Kolleg*innen. Ein Termin ist nur dann vereinbart, wenn ein konkreter Zeitpunkt von den verantwortlichen Kolleg*innen per Mail bestätigt wurde. Die Antwortmail enthält neben einem verbindlichen Zeitpunkt, diese Übersicht der Pandemiemaßnahmen und die Unterweisung für das Verhalten in den Räumen der HfS.

Maskenpflicht

Alle Personen müssen in den Fluren und Treppenhäusern der Hochschule einen Atemschutz über Mund und Nase tragen (Maskenpflicht). Masken werden, wenn nicht vorhanden, von der HfS bereitgestellt. Bitte alle benutzten Masken der HfS beim Verlassen in die dafür gekennzeichneten Behälter mit Deckel werfen.

Kolleginnen und Kollegen der Bibliothek und im technischen Bereich müssen während der Ausgabe von Materialien/Büchern Atemschutzmasken tragen, sofern sie nicht durch eine Plexiglasscheibe geschützt sind.

Sofern im Unterricht bzw. bei Besprechungen die Abstandsregelungen eingehalten werden können, kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.

Sofern Lehrende nicht nur eine feste Gruppe unterrichten, sondern mehrere Gruppen betreuen und in den Unterrichten das Einhalten der Abstandsregeln nicht verlässlich realisierbar ist, müssen die Lehrenden während des Unterrichtes Masken tragen.

Hygieneregungen

Am Empfang und im Gebäude sind Aushänge mit Hygienehinweisen angebracht.

Es wird empfohlen, nach Betreten der HfS am Eingang die Hände zu desinfizieren.

Für alle Gruppen-/Unterrichtsräume werden die zulässigen Höchstzahlen an Personen ermittelt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Die Angabe wird an der Tür sowie in ASIMUT vermerkt.

Für die Umkleideräume, Duschen und Garderoben gelten gesonderte Bedingungen.

Es gilt der normale Reinigungsstandard. Darüber hinaus werden jeden Tag alle Klinken und Handläufe gereinigt. Zusätzlich sind im Lehrbetrieb durch die Personen, die die Räume nutzen, die genutzten Gegenstände, Türklinken, Fenstergriffe usw. vor Beginn und nach Abschluss jeder Lehrveranstaltung zu desinfizieren. Die entsprechenden Mittel werden am Empfang bereitgestellt.

Im Haus werden die Hygieneregeln und der Abstandshinweis an mehreren Stellen ausgehängt.

Wegeführung

Im Haus gilt auf den Fluren und in den Treppenhäusern Rechtsverkehr.

Fahrstühle dürfen nur von Personen mit besonderen Handicaps (z.B. Gehbehinderung, Schwangerschaft) benutzt werden. Es darf immer nur eine Person den Fahrstuhl nutzen.

Die Cafeteria bleibt weiterhin geschlossen.

Präsenzlehre

Lehrveranstaltungen und Vorspiele müssen unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt werden.

Szenische Arbeiten in den Probenräumen und Studiobühnen, Theorieunterrichte und Prüfungen

Lehrveranstaltungen in der Präsenzlehre und Präsenzprüfungen dürfen nur dann in den Räumen der HfS stattfinden, wenn sie unter Einhaltung der Hygienestandards durchgeführt werden können.

Die Abteilungsleitungen melden Lehrveranstaltungen und Vorspiele, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden sollen, für die Planungsrunde im KBB mit der Bühnenplanung und der TL an. Die Zuweisung der Bühnen/Räume erfolgt im Rahmen der Planungsrunde. Priorität hat dabei die Realisierung der Unterrichte.

Diese Planung wird im KBB zentral verarbeitet und dort in ASIMUT eingetragen. Bei Konflikten entscheidet die Hochschulleitung.

Raumnutzungen außerhalb von Lehrveranstaltungen oder Vorspielen (z.B. selbständiges Proben), sind gesondert über die Abteilungsvorstände anzumelden und im Einzelfall zu genehmigen - ggf. in Abstimmung mit der Hochschulleitung. Hierbei sind in jedem Fall die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Bewegungsunterrichte

Bewegungsunterrichte dürfen wieder durchgeführt werden. Hierbei ist die Teilnehmer*innenzahl auf maximal 10 Studierende begrenzt. Um allen Studierenden die Bewegungsunterrichte gem. Studienordnung anbieten zu können, werden mit der Verkleinerung der Gruppengrößen auch die Unterrichtszeiten etwas reduziert, um dadurch mehr Gruppen ausbilden zu können. Durch die erhöhte Betreuungsintensität im Unterricht wird die zeitliche Reduktion des Präsenzunterrichtes kompensiert. Die fehlende Trainingszeit ist im Selbststudium nachzuholen.

Folgende Abstandsregeln gelten in Bewegungsräumen:

- **singen und „brüllen“** - mit zugewandten Gesicht mindestens 6 m Abstand
- sonst **4 m** Abstand in alle Richtungen
- Körperkontakt ist verboten
- Es gelten die Regeln für Fitness-Studios, Sportvereine usw.

Nach max. 60 Minuten muss eine Lüftungspause von mind. 15 Minuten eingeplant werden.

Es darf kein Stationsbetrieb oder Gerätewechsel zwischen Teilnehmer*innen stattfinden.

Yoga-, Gymnastik- und Sportmatten müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Die abgelegte Kleidung der Teilnehmer*innen darf sich nicht berühren.

Die Räume müssen während der Proben alle 60 Minuten für 10 Minuten stoßgelüftet werden. Dafür müssen ein Fenster und die Tür geöffnet werden.

Allgemeine Regelungen für Lehrveranstaltungen

Zwischen den Lehrveranstaltungen in einem Raum müssen 30 Minuten Pause für Lüftung und Desinfektion eingeplant werden.

Die Probenräume werden nicht verschlossen und stehen an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 23.00 Uhr und Samstag von 09.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Folgende Abstandsregeln gelten in Unterrichts- und Probenräumen:

- zwischen den Spielern – **sprechen** - mit zugewandten Gesicht mindestens 3 m Abstand
- zwischen den Spielern - **singen und „brüllen“** - mit zugewandten Gesicht mindestens 4 m Abstand
- sonst 1,5 m Abstand
- Körperkontakt ist verboten bzw. bei der Organisation der Lehre nach dem Clusterprinzip zu vermeiden.

In den Probenräumen müssen jeder szenisch agierenden Person 20 m² und jeder lehrenden oder Regie führenden Person 10 m² zur Verfügung stehen. Die Größe der Räume und die Belegungsvorschriften werden in Eingangsnähe der jeweiligen Studios angebracht. Es dürfen sich nicht mehr Personen, als dort angegeben, im Raum aufhalten.

Die Räume müssen während der Proben alle 60 Minuten für 10 Minuten stoßgelüftet werden. Dafür müssen ein Fenster und die Tür geöffnet werden.

Die Studiobühnen UNTEN und OBEN müssen nicht regelmäßig gelüftet werden. Die Klimaanlage sorgt für den regelmäßigen Luftaustausch.

Sobald eine Raumnutzung endet, informiert die Kollegin/ der Kollege am Empfang die diensthabenden Techniker. Diese kontrollieren die Lüftung und desinfizieren Tür- und

Fenstergriffe, Handläufe, Bedienflächen von Geräten und Tischflächen. Danach gibt es eine Rückmeldung an den Empfang, dass dieser Raum wieder benutzt werden darf.

Es findet kein Vorstellungsbetrieb statt. Für Vorspiele können nach Maßgabe der Pandemieordnung interne Zuschauer*innen zugelassen werden. Über Ausnahmen (z.B. Vorspiele oder Filmvorführungen im Außenbereich der Hochschule) entscheidet das Rektorat im Einzelfall.

Clusterprinzip

Als Alternative zum Arbeiten mit Abstandsregeln wird das Clusterprinzip erprobt. Da die Abstandsregeln beim szenischen Arbeiten und in den Bewegungsunterrichten nicht immer (sinnvoll) umsetzbar ist, soll geprüft werden, ob und wie eine Unterschreitung der Mindestabstände im Ausnahmefall vertretbar ist. Da mit der Unterschreitung der Mindestabstände ein erhöhtes Übertragungs- und Ansteckungsrisiko einhergeht, soll einer potentiellen Ausbreitung des Virus durch die Bildung geschlossener Gruppen (Cluster) entgegengewirkt werden, so wie das auch in den Schulen erfolgt. Die Ausbildung soll dabei so organisiert werden, dass alle Lehrveranstaltungen, die jemand hat, ausschließlich in studentischen Gruppen erfolgt, die Mitglied des Clusters sind. Gegenüber anderen Clustern werden die Gruppen konsequent abgeschottet. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass - im Fall einer auftretenden Infektion - eine Ansteckung über den Cluster hinaus erfolgen kann. Das Verbreitungsrisiko wird durch die Clusterbildung reduziert. Die Zahl der Studierenden in einem Cluster wird auf 10 begrenzt (Obergrenze für die Bewegungsunterrichte). Durch die überschaubare Zahl an Studierenden und den vergleichsweise „verschulten“ Lehrplan lässt sich die Clusterorganisation in der HfS gut umsetzen. Lehrende, die in mehreren Clustern unterrichten, müssen während der Unterrichte Masken tragen. Hierfür werden spezielle antivirale Masken mit Livinguard-Technologie beschafft und den Lehrenden zur Verfügung gestellt.

Lehrveranstaltungen können entweder nach dem Cluster-Prinzip oder nach Abstandsregeln durchgeführt werden. Eine Mischung der Verfahren ist nicht zugelassen. Wenn nach dem Cluster-Prinzip gearbeitet wird, darf die betreffende Studiengruppe nicht für andere Lehrveranstaltungen verlassen werden. Wo im Clusterprinzip gearbeitet werden kann, wird von der Hochschulleitung bekanntgegeben. Falls erforderlich, kann der Versuch jederzeit abgebrochen werden. Ansonsten gilt das Abstandsprinzip.

Unter den Maßgaben dieser Ordnung zugelassene Lehrveranstaltungen

Für die Zeit ab dem 01.09.2020 bis zum Ende des Sommersemesters 2020 sind folgende Lehrveranstaltungen zugelassen:

Abt. Schauspiel:

1. Studienjahr:

Nachholunterrichte unter Einhaltung der Abstandsregeln

2. Studienjahr:

Freie Projekte

Die freien Projekte sind nach dem Clusterprinzip organisiert, um das Modell zu erproben.

3. Studienjahr:

Vorspiele und AVO-Vorbereitung unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Abt. Regie:

Sommerprojekte unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Abt. Puppenspielkunst:

1. und 2. Studienjahr:

Nachholunterrichte unter Einhaltung der Abstandsregeln oder in genehmigten Ausnahmen (Puppenführung) unter besonderen Schutzmaßnahmen (Masken-, Schutzbrillen- und Handschuhpflicht im Unterricht)

Spiel und Objekt:

Projekte unter Einhaltung der Abstandsregeln. Der Studiengang bildet ein eigenes Cluster und verfügt über getrennte Räumlichkeiten.

HZT/MAC:

In den Uferstudios nach Maßgabe der UdK.

Umkleide- und Duschräume

An der Tür befindet sich ein Schild, das die maximale Anzahl von Personen gleichzeitig im Raum angibt und ein Zählsystem, das die Anzahl der Personen im Raum sichtbar macht: ein Teil wird zum Betreten des Raumes entnommen und beim Verlassen wieder hinzugegeben.

Da Umkleide- und Duschräume nicht räumlich gegeneinander abgegrenzt sind, gilt in den Umkleideräumen:

- max. 1 Person auf 10 m² gleichzeitig unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln

Es gilt für die Duschen:

- max. jede 2. Dusche darf gleichzeitig genutzt werden
- das sind 2 Duschen und NUR gegenüberliegend
- in U.44 sind es 2 und NUR die äußeren Duschen

Aus Hygienegründen soll Seife oder Duschbad o.ä. benutzt werden, da hier eine zureichend antivirale Wirkung sichergestellt ist.

Die Räume sind belüftet, dennoch sollen vorhandene Fenster zusätzlich geöffnet werden (je nach Außentemperatur, sonst alle Stunde für 15 Minuten stoßlüften).

Sollten die Duschen in einem Umkleideraum belegt sein, kann nach Verfügbarkeit (ohne Überschreitung der zulässigen Personenzahl) in einen anderen Duschaum ausgewichen werden.

Zum Umziehen muss mehr Zeit eingeplant werden. Es soll nur jeder 2. Spind gleichzeitig genutzt werden.

In den Räumen stehen Desinfektion und Einmalhandtücher zur Verfügung. Oberflächen sind nach der Nutzung zu reinigen.

Die Umkleide- und Duschräume müssen täglich von den Reinigungskräften gereinigt werden.

Künstler*innengarderoben

An der Tür befindet sich ein Schild, das die maximale Anzahl von Personen gleichzeitig im Raum angibt und ein Zählsystem, das die Anzahl der Personen im Raum sichtbar macht: ein Teil wird zum Betreten des Raumes entnommen und beim Verlassen wieder hinzugegeben.

Die maximale Anzahl der Personen setzt sich aus 4-5 Plätzen zum Schminken/Umziehen und 2 Personen zum gleichzeitigen Duschen zusammen (je nach m²).

Es soll nur jeder 2. Schminkplatz belegt werden.

Da die Duschen in sich abgeschlossen sind, können immer beide Duschen gleichzeitig genutzt werden.

Bei größerem Platzbedarf werden im Umgang der Studiobühnen 2 mobile Garderoben eingerichtet.

Im Umgang gilt das Einbahnstraßensystem.

Ebenso werden nach Bedarf noch temporäre Umzugplätze errichtet.

Dekorationen und Requisiten werden im Umgang in markierten und zugewiesenen Feldern gelagert, der Umgang wird in mindestens 1 m Breite freigehalten.

In den Räumen stehen Desinfektion und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Mindestens vor und nach der Probe sind zu reinigen:

- Tischflächen,
- Sitzflächen,
- Armaturen,
- Schalter
- Klinken

Die Räume müssen bei Benutzung täglich von den Reinigungskräften gereinigt werden.

Weitere Regelungen

Bibliotheksbetrieb

Ab 1. September 2020 besteht die Möglichkeit Medien nach vorheriger Bestellung und terminlicher Absprache (per Mail, Telefon) in der Bibliothek auszuleihen und zurückzugeben. Wer am Präsenzunterricht/Prüfungen u. ä. teilnimmt und sich deshalb bereits im Gebäude der Hochschule befindet, kann auch spontan zur Bibliothek kommen.

Dieser Service gilt für folgende Zeiten:

Mo., Di., Mi. und Fr. von 10 – 15 Uhr; ab 21. September wieder an fünf Tagen die Woche und voraussichtlich mit erweiterten Servicezeiten.

Ab 1. September 2020 kann der Lesesaal für Vorbereitungen auf Prüfungen, Diplomarbeiten usw. wieder genutzt werden.

Die Nutzung ist nur auf Grund einer Terminvereinbarung (per Mail, Telefon, persönlich) möglich.

Es stehen dafür zur Zeit nur 3 Arbeitsplätze zur Verfügung (großer Lesetisch im 1. OG / s.

Markierungen auf dem Tisch). Die Arbeitsplätze im 2. OG bleiben bis auf Weiteres gesperrt.

Nach jeder Nutzung werden die Arbeitsplätze desinfiziert und es wird gründlich gelüftet.

Es sind bitte eigene Notebooks mitzubringen; die Bibliothekstechnik bleibt zur Zeit noch gesperrt.

Beim Betreten der Bibliothek ist grundsätzlich ein Mund/Nase-Schutz zu tragen; dieser kann am reservierten Arbeitsplatz abgenommen werden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder an den Regalen der Bibliothek muss der Mund/Nase-Schutz wieder aufgesetzt werden.

Der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen ist innerhalb der Bibliothek unbedingt einzuhalten.

Beim Entnehmen von Medien aus dem Regal/den Medientrögen sind Handschuhe zu tragen; Einmalhandschuhe kann man auch beim Bibliothekspersonal bekommen.

Vor den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter*innen werden Plexiglaswände installiert.

Zurückgegebene Bücher werden vor der Wiedervergabe 72h aufbewahrt. Dazu werden sie in 3 Behältern am Empfang oder in der Bibliothek 72h gelagert. (1 Behälter = 1 Rückgabetag, 3 Behälter = 3 Tage = 72h)

In den Räumen der Bibliothek dürfen sich maximal 6 Personen inklusive der Mitarbeiter*innen aufhalten.

Kostüm- und Requisitenausgabe und Rücknahme

Es besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

In den Fundi dürfen sich nur zwei Personen zur selben Zeit aufhalten. Beide müssen Mund- und Nasenmaske sowie Handschuhe tragen. Vor und nach dem Betreten der Fundi müssen sich alle Beteiligten die Hände desinfizieren.

Nach jedem Termin müssen Klinken, Fenstergriffe und Arbeitsflächen desinfiziert werden.

Nach Berührung und Rückgabe werden die Kostüme und Requisiten 24h separat gelagert.

Ausgabe Licht/Ton Equipment

Es besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

Leihenden wird eine Geräteeinweisung gegeben. Diese wird auch auf dem Leihschein vermerkt.

Bei Aus- und Rückgabe müssen die Bedien- und Tragegriffe der Geräte desinfiziert werden.

bat-Studiotheater incl. Proberäume

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln werden für das bat folgende ergänzende Regelungen vorgesehen:

Im Haus gilt auf den Fluren Rechtsverkehr, der Saal wird über die linke Eingangstür betreten und über die rechte Eingangstür verlassen.

Werden ausschließlich die Proberäume genutzt, ist der Fahrstuhl abgeschaltet und der Eingang verschlossen.

Im Seitenflügel befindliche Toiletten, Duschen und Teeküche sind einzeln zu nutzen. Für die Künstlergarderoben der Studiobühne gilt Einzelbenutzung. Duschen dürfen gleichzeitig genutzt werden, da in sich abgeschlossen.

Notwendige Mehrplätze für Maske /Garderobe sind mit der Technischen Leitung abzustimmen.

Abweichend werden die Probenräume über das Treppenhaus des Seitenflügels betreten und über die Feuertreppe Richtung Kita verlassen (Einbahnstraßenregelung). Dabei sind Eingangstür, Seitenflügel und Außentor der Nottreppe immer geschlossen zu halten – Diebstahlgefahr!

In den Proberäumen befinden sich Teilnehmerlisten und Desinfektion. Alle Personen tragen sich jeweils ein und aus, um eine vollständige Anwesenheitsdokumentation zu gewährleisten. Griffe, Schalter und Oberflächen sind zu desinfizieren!

Die Studiobühne muss nicht regelmäßig gelüftet werden. Die Klimaanlage sorgt für den regelmäßigen Luftaustausch.
Zwischen den Lehrveranstaltungen in einem Raum müssen 30 Minuten Pause für Lüftung und Desinfektion eingeplant werden.

Der Laden

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln werden für den Laden folgende ergänzende Regelungen vorgesehen:

Im Laden finden nur Veranstaltungen des Studiengangs Spiel und Objekt statt. Die Studierenden dieses Studiengangs bilden einen Cluster.

Die Anwesenheitsliste liegt im Laden aus. Alle Personen tragen sich jeweils ein und aus, um eine vollständige Anwesenheitsdokumentation zu gewährleisten.

Die Studierenden des Studiengangs Spiel und Objekt erhalten eine Schließberechtigung für den Laden.

Verwaltungs- und Dienstbetrieb

Ab dem 01.09.2020 wird wieder im Präsenzbetrieb als Regelform gearbeitet. In den Büros und Werkstätten lassen sich die Abstandsregeln grundsätzlich gut einhalten, so dass keine Maskenpflicht verhängt werden muss.

Zum 01.09.2020 ist die Dienstvereinbarung in Kraft getreten, die das gelegentliche mobile Arbeiten regelt.

Abweichungen vom Präsenzbetrieb sind über die jeweiligen Vorgesetzten mit der Hochschulleitung abzustimmen.

Für Beratungen oder andere Anliegen besteht die Pflicht zur Terminabsprache.

Besprechungen, Gremiensitzungen usw. finden als Präsenztermine statt. Die Einhaltung der Mindestabstände ist zu gewährleisten, ebenso die Einhaltung der Obergrenzen bei den Raumbelagungen. In Einzelfällen sind Zuschaltungen über ein Videokonferenz-Tool möglich.

Vorspiele auf den Bühnen UNTEN und OBEN

Unter den aktuellen Bedingungen kann weiterhin kein öffentlicher Spielbetrieb stattfinden. Nur interne Vorstellungen für Prüfungskommissionen und Kommiliton*innen sind möglich.

Die Studiobühnen sind für 21 Zuschauer*innen (inkl. Prüfungskommissionen usw.) und 4 Spieler*innen zugelassen. Zusätzlich kann der Inspizienz-Platz genutzt werden.

Die Standorte der Zuschauersitze sind durch ein Kreuz auf dem Fußboden gekennzeichnet und dürfen nicht verändert werden.

Es gibt auf der Bühne zwei gekennzeichnete Haltelinien für die Spieler*innen.

Bis 3 Meter vor der ersten Zuschauerreihe darf in durchschnittlicher Lautstärke gesprochen werden.

Bis 6 Meter vor der ersten Zuschauerreihe darf gesungen und „gebrüllt“ werden.

Einlass findet mit Sicherheitsabstand statt. Die veranstaltenden Abteilungen verteilen Ihr Sitzplatzkontingent.

Dienstfahrzeuge

Die Dienstfahrzeuge werden nicht verliehen.

Der Personenkreis, der die Fahrzeuge benutzt, sollte begrenzt sein und die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Kolleg*innen sollte vermieden werden.

Nach der Nutzung eines Dienstfahrzeuges muss eine Reinigung/Desinfektion durch die Fahrerin/ den Fahrer erfolgen.

Dienst- und Studienreisen

Dienst- und Studienreisen sind auf das unabdingbar erforderliche Notwendige zu beschränken. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Dienst- und Studienreisen ist neben der Begründung der unabdingbaren Notwendigkeit, dass mit dem Antrag dargelegt wird, wie während der Dienst- oder Studienreise die Hygiene-, Sicherheits- und Abstandsregeln eingehalten werden. Das betrifft die Anreise, das eigentliche Dienstgeschäft und ggf. auch die Unterkunft. Sofern Vorkehrungen vom externen Veranstalter/Partner garantiert werden, kann hierauf verwiesen werden. Grundsätzlich sind Dienst- und Studienreisen externe Veranstaltungen der Hochschule, für die während der gesamten Reisezeit dieselben Sicherheits- und Hygieneregeln gelten, wie in der Hochschule. Bitte richten Sie sich darauf ein, dass ein Antrag auch mal versagt werden kann. Sollten dann schon für Tickets o.ä. Kosten entstanden sein, übernimmt die Hochschule keine Erstattung.

Anträge auf Dienst- und Studienreisen sind rechtzeitig einzureichen, so dass ausreichend Zeit für eine Prüfung besteht, wie weit die Hygiene- und Sicherheitsregeln gewährleistet sind. Eine Genehmigung und Kostenerstattung erfolgt nur, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Eine rückwirkende Genehmigung von Dienst- und Studienreisen gibt es nicht, und damit auch keine Kostenerstattung, wenn Anträge zu spät eingereicht werden.

Folgende Punkte sind in jedem Fall zu beachten:

- 1) Reisen in Risikogebiete sind untersagt.
- 2) Bei Gruppenreisen hat die Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug zu erfolgen. Es gelten die Regeln der jeweiligen Transportgesellschaften (z.B. Maskenpflicht usw.). Gruppenanreisen im PKW sind nicht zulässig, da dort die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Für den Transport von Material, Puppen, Bühnenbildern o.ä. kann ein Mietwagen genutzt werden, der dann aber (je nach Distanz) nur von einer oder maximal zwei Personen gefahren werden darf.
- 3) Hochschul-PKW stehen für Dienst- und Studienreisen nicht zur Verfügung, sondern es soll, wenn auf einen PKW nicht verzichtet werden kann, auf Mietwagen ausgewichen werden. Die Verleihfirmen gewährleisten dann Reinigung, Desinfektion usw.
- 4) Bei Gruppenreisen darf nur eine Unterbringung in Einzelzimmern erfolgen, außer wenn Teilnehmer*innen ohnehin in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 5) Sauen ist derzeit geschlossen.

Maßnahmen bei Rückfall in den Notbetrieb zur Aufrechterhaltung der Kernfunktionen

Bei Rückfall in den Notbetrieb gelten die Regelungen des Pandemieplans für den Notbetrieb.

Der Rektor